

28.11.2017 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

OLG verhängt Ordnungsgeld gegen die Kindesmutter

Das *Oberlandesgericht Oldenburg* entschied mit Beschluss vom 29.09.2017 (Az. 4 WF 151/17), dass eine Mutter wegen Nichteinhaltung einer Umgangsvereinbarung Ordnungsgeld zahlen muss.

Ein Vater aus Rastede hatte sich an das *Amtsgericht Westerstede* gewandt und vorgetragen, der **vereinbarte Umgang** mit seiner Tochter habe nicht stattgefunden. Außerdem habe seine Exfrau den gemeinsamen Sohn nicht zum Umgang zu ihm gebracht, obgleich dies so vereinbart gewesen sei. Das *Amtsgericht* verhängte daraufhin - diese Möglichkeit war wie üblich in der Umgangsvereinbarung vorgesehen - gegen die Kindesmutter ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,- Euro, ersatzweise 5 Tage Ordnungshaft. Dagegen rief die Mutter das *Oberlandesgericht* an.

OLG ließ Milde walten

Das *OLG* hat die Entscheidung des *Amtsgerichts* grundsätzlich bestätigt. Die Behauptung der Kindesmutter, die Tochter habe nicht zum Umgang mit dem Vater gehen wollen, sei nicht ausreichend. Die Mutter habe nicht dargelegt, inwieweit sie versucht habe, **auf das Kind einzuwirken**, um den Umgang zu ermöglichen. Auch habe sie gegen die Vereinbarung verstoßen, den Sohn zum Umgang zum Vater zu bringen.

Der *Senat* ließ allerdings Milde walten und setzte das **Ordnungsgeld auf 300,- Euro** herab. Die Mutter habe aus ihrem Fehlverhalten gelernt. Sie habe die Tochter jetzt zum Umgang mit dem Vater motivieren können. Auch die Frage der Hol- und Bringschuld sei mittlerweile geklärt worden. Eine vollständige Aufhebung des Ordnungsgeldes komme aber angesichts der eindeutigen Verstöße gegen die Umgangsvereinbarung nicht in Betracht.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 58/2017 des *Oberlandesgerichts Oldenburg* vom 27.11.2017

